



Finanzmarktaufsichtsbehörde
Otto Wagner-Platz 5
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
FMA-	WW-St/Ges/Fü	Thomas Zotter	DW 12637	DW 142637	27.07.2022
LE0001.210					
/0009-					

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Pfandbriefmelde-Verordnung (PBMV) erlassen und die Granulare Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018 (GKE-V 2018) geändert wird

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) übt mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf die Verordnungsermächtigung gemäß § 29 Abs 2 in Verbindung mit Abs 1 des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) aus, welches mit Datum 8.7.2022 in Kraft getreten ist. Demnach kann die FMA den Inhalt, die Gliederung, die Stichtage und die Fristen der Übermittlung für die Berichte und Meldungen über die Programme gedeckter Schuldverschreibungen festsetzen.

Um eine redundante Datenerhebung zu vermeiden, wurde auch die Anlagen 1A und 1B der Granuläre Kreditdaten-Verordnung (GKE-V 2018) ergänzt. Somit können die auf Basis der GKE-V übermittelten Daten auch für die Meldungen gemäß der PMVE herangezogen werden. Dies ist im Sinne der Reduzierung des Meldeaufwandes zu begrüßen.

Ebenso ist die Klarstellung zu begrüßen, dass sich die PBMV nach § 2 Abs 1 nicht nur auf nach dem 8.7.2022 begebene, sondern auch auf bestehende, noch nicht getilgte Pfandbriefe und gedeckte Schuldverschreibungen bezieht. Damit wird eine Informationslücke für die Aufsicht vermieden.

Es handelt sich bei beim Erlass bzw. der Änderung, der oben genannten Verordnungen um aus EU-Recht abgeleitete notwendige, melderechtliche Vorschriften der Kreditinstitute gedeckten Schuldverschreibungen.

Es bestehen somit keine Einwände gegen den Verordnungsentwurf.

